



Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Mitgliedschaft**
- 2. Aufgaben und Ziele**
- 3. Sitz der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet**
- 4. Organe**
- 5. Jugendversammlung**
- 6. Jugendausschuss**
- 7. Jugendturnierschiedsgericht**
- 8. Jugendturnierausschuss**
- 9. Protokoll**
- 10. Wahlen**
- 11. Finanzierung**
- 12. Sonderbestimmungen**
- 13. Abstimmungsregelung**
- 14. Jugendordnungsänderungen**
- 15. Geltungsbereich/Inkrafttreten**
- 16. Schlussbestimmung**



1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Alle jugendlichen Mitglieder der Organisation des Schachverband Ruhrgebiet sind gleichzeitig Mitglieder der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet. Dieser gehören außerdem die im Jugendbereich der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet gewählten und berufenen Mitarbeiter aus dem Seniorenbereich an. Jugendlicher ist, wer in der laufenden Spielsaison nach dem festgelegten Stichtag geboren ist. Alle Organe der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachverband Ruhrgebiet.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet führt und verwaltet sich selbstständig. Sie bekennt sich zu den Zielen, Zwecken und Grundsätzen des Schachverband Ruhrgebiet und der Schachjugend NRW. Insbesondere hat sie die Aufgabe, Turnier- und Organisationsformen im Sinne der Jugendlichen weiterzuentwickeln und zur Anwendung zu bringen.

3. Sitz der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet

- 3.1 Sitz und Gerichtsstand der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet entsprechen denen des Schachverband Ruhrgebiet. Das Geschäftsjahr der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet ist das Kalenderjahr.

4. Organe

- 4.1 Organe der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet sind die Jugendversammlung, der Jugendausschuss, das Jugendturnierschiedsgericht und der Jugendturnierausschuss.



5. Jugendversammlung

- 5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses und je zwei Vertretern der Bezirke, die von der jeweiligen Bezirksjugend gewählt oder delegiert worden sind und dem Vorsitzenden des Schachverband Ruhrgebiet oder seinem Vertreter. Einer der beiden Vertreter der Bezirke muss zum Zeitpunkt seiner Wahl bzw. seiner Delegation jugendlicher sein.
- 5.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 3. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 4. Verabschiedung des Haushaltsplans
 5. Entlastung des Jugendausschusses
 6. Wahl des Jugendausschusses
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet nach den Verbandsjugendeinzelmeisterschaften (u14, u16 und u18) statt. Der Termin für die Jugendversammlung wird Anfang jeder Saison im Terminkalender veröffentlicht. Auf Antrag des Jugendausschusses oder von mindestens 30% der Bezirke muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- 5.4 Ordentliche Jugendversammlungen sind acht, außerordentliche Jugendversammlungen vier Wochen vor dem geplanten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen.
- 5.5 Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich oder per E-Mail zu begründen und spätestens drei Wochen vor der Jugendversammlung den Teilnehmern zu zusenden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung.
- 5.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
- 5.7 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses und die Vertreter der Bezirke.



- 5.8 Bei Entlastung und Neuwahlen bzw. Wiederwahlen sind die Mitglieder des Jugendausschusses jedoch nicht stimmberechtigt.
- 5.9 Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Die beiden Vertreter der Bezirke (Jugendwart und Jugendsprecher), oder ihre vorher benannten Vertreter (schriftlich, auch per E-Mail möglich) haben je eine Stimme für volle 50 gemeldete jugendliche Mitglieder und je eine weitere Stimme für Restzahlen von mindestens 30 solcher Mitglieder. Jeder Bezirksvertreter hat jedoch mindestens eine Stimme.
- 5.10 Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Bezirksvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Bezirk seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Schachverband Ruhrgebiet und der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet nachgekommen ist.

6. Jugendausschuss

- 6.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jugendwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendwart (= Schriftführer)
 - c) dem Jugendsprecher
 - d) dem 1. Turnierleiter
 - e) dem 2. Turnierleiter
 - f) dem 3. Turnierleiter
 - g) dem Kassenwart
 - h) Der stellvertretende Jugendwart nimmt zugleich eines der Aufgabenfelder d) bis f) wahr.
- 6.2 Der Jugendwart ist zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Jugendausschusses, die Einberufung und Leitung von Tagungen der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet und Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
- 6.3 Der Jugendsprecher wird jährlich von den Bezirksjugendsprechern gewählt und muss zum Zeitpunkt seiner Wahl jugendlicher sein. Der Jugendsprecher wird nur von den Bezirksjugendsprechern entlastet.
- 6.4 Kassenwart ist der Schatzmeister des Schachverband Ruhrgebiet.
- 6.5 Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden für jeweils zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt.
- 6.6 Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Schachverband Ruhrgebiet an.



- 6.7 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachverband Ruhrgebiet, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung verantwortlich.
- 6.8 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 6.9 Bei Abstimmungen im Jugendausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendwartes.
- 6.10 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugend-ausschuss Unterausschüsse bilden, deren Beschlüsse der Zustimmung des Jugend-ausschusses bedürfen.

7. Jugendturnierschiedsgericht

- 7.1 Das Jugendturnierschiedsgericht soll grundsätzlich aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern bestehen, die bei Bedarf (auch während des Turniers) vom Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird den Teilnehmern nach der Auswahl bekanntgegeben. Ist eine Betreuung durch offizielle Begleiter bei Turnieren vorgeschrieben, erfolgt die Wahl des Jugendturnierschiedsgericht durch diese. Die Schachjugenden der Bezirke können vorab einen Vertreter benennen. Bei der Zusammenstellung des Jugendturnierschiedsgerichts sollen möglichst viele Bezirke vertreten sein. Anrufen darf das Jugendturnierschiedsgericht nur die unmittelbar beteiligte Person oder ihr Vertreter.
- 7.2 Das Jugendturnierschiedsgericht entscheidet während der unter Punkt 7.3 aufgelisteten und von der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet veranstalteten Wettbewerbe über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen, gegen die Ausschreibung und gegen die Verhängung von Sperrern, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet der Jugendturnierausschuss.



- 7.3 Ein Jugendturnierschiedsgericht kann im Bedarfsfall bei folgenden Meisterschaften eingerichtet werden:
- a) Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U8, U8w, U10, U10w, U12, U12w, U14, U14w, U16, U16w, U18 und U18w
 - b) Blitzschach-Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U10, U10w, U12, U12w, U14, U14w, U16, U16w, U20 und U20w
 - c) Mannschaftsmeisterschaften in den Altersklassen U10, U12, U14 und U16.
 - d) Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaften in der Altersklasse U12, U20.
- 7.4 Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Jugendspielordnung der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend NRW.

8. Jugendturnierausschuss

- 8.1 Der Jugendturnierausschuss setzt sich zusammen aus den Turnierleitern der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet und je einem Vertreter der angeschlossenen Bezirke.
- 8.2 Im Jugendturnierausschuss führt einer der Verbandsjugendturnierleiter den Vorsitz, jedoch kann in besonderen Fällen ein anderes Mitglied des Spielausschusses zum Vorsitzenden gewählt werden.
- 8.3 Jedes Mitglied des Jugendturnierausschuss hat eine Stimme.
- 8.4 Der Jugendturnierausschuss entscheidet über Proteste oder Berufungen, denen der Turnierleiter oder das Jugendturnierschiedsgericht nicht selbst abhilft (in nicht öffentlicher Abstimmung). Der Jugendturnierausschuss kann ohne mündliche Verhandlung auf dem Schriftweg (auch per E-Mail möglich) abstimmen.
- 8.5 Die Verfahrensvorschriften über Proteste gelten auch für den Fall, dass der Jugendturnierausschuss als Berufungsinstanz tätig wird.
- 8.6 Für ein Rechtsmittelverfahren gelten die Bestimmungen der Jugendspielordnung der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet und der Rechts- und Verfahrensordnung der Schachjugend im Schachverband NRW.



9. Protokoll

- 9.1 Über jede Sitzung der Organe der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss eine Liste sämtlicher Anwesenden, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

10. Wahlen

- 10.1 Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich unmissverständlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das vorgesehene Amt anzunehmen.

11. Finanzierung

- 11.1 Die Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben die vom Schachverband Ruhrgebiet erhobenen Schüler- und Jugendbeiträge sowie die ausschließlich zur Förderung der Jugend eingehenden Finanzmittel.
- 11.2 Der Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet obliegt die Entscheidung über die ordnungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Finanzmittel.
- 11.3 Die Kassenführung wird vom Schatzmeister des Schachverband Ruhrgebiet wahrgenommen.
- 11.4 Die Prüfung der separat geführten Jugendkasse wird von einem Kassenprüfer des Schachverband Ruhrgebiet und einem von der Jugendversammlung jährlich zu wählendem Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Jugendausschuss angehören.



12. Sonderbestimmungen

- 12.1 Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Schachjugend im Schachverband Ruhrgebiet eine Jugendspielordnung und Jugendordnung. Weitere Regelungen übergeordneter Organisationen gelten, sofern sie nicht dieser Jugendordnung widersprechen.

13. Abstimmungsregelung

- 13.1 Bei einfachen Abstimmungen werden zur Ermittlung des Ergebnisses die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen nicht mitgezählt. Falls eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, zählen die Stimmenthaltungen sowie die ungültigen Stimmen als Nein-Stimmen.

14. Jugendordnungsänderungen

- 14.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

15. Geltungsbereich/Inkrafttreten

- 15.1 Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz auch für die Bezirke im Schachverband Ruhrgebiet durch Beschluss der Jugendversammlung (online via Zoom) am **17.Juli 2024**.

16. Schlussbestimmung

- 16.1 In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung, der Geschäfts- und Finanzordnung und den Regelungen des Schachverband Ruhrgebiet bzw. der Schachjugend NRW zu verfahren.